



Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Bibliothek der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg - Bibliotheksgebührenordnung (BibiGebO HVF-LB)

Aufgrund von § 2 i.V.m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 am 26.01.2011 die folgende Ordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 16.03.2022.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 LHGebG am 17.03.2022 seine Zustimmung erklärt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Gebührenordnung gilt für alle Nutzer der Bibliothek der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

(2) Sie gilt auch für externe Benutzer, soweit nicht spezielle Regelungen Anwendung finden.

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 3,00 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 6,50 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20,00 Euro erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3,00 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgebene Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für darüber hinausgehende Kopien kann die Lieferbibliothek weitere Kosten erheben.

(3) Kosten, die von der Lieferbibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(4) Bei Verlust des Datenträgers entsteht eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro.

(5) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann das Rektorat beschließen, dass die durch die Fernleihe anfallenden Gebühren für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende der HVF Ludwigsburg von

der HVF Ludwigsburg übernommen werden, sofern die Leihe im Rahmen des Dienstgebrauchs erfolgt und die häushälterischen Mittel zur Verfügung stehen. Der Senat ist hierüber vorab zu informieren. Absatz 2 und Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Schriftliche Auskünfte oder Gutachten

(1) Die Erteilung von umfassenden bibliographischen Auskünften und die schriftliche Beantwortung von Recherche- und bibliothekarischen Fachanfragen kann gegen eine Gebühr von 10,00 Euro je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit angefordert werden.

(2) Über die Übernahme des entsprechenden Auftrages entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 5 Schließfächer

(1) Für die Dauer der Öffnungszeiten können die verfügbaren Schließfächer des jeweiligen Bibliotheksbereichs kostenlos belegt werden.

(2) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei Nichtrückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,00 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann und ein dem Verlustexemplar entsprechender Ersatz-Titel angeschafft werden muss.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 7 Benutzungsausweis

(1) Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro erhoben. Soweit als Benutzungsausweis der Hochschulausweis oder der Studierendenausweis dient, richtet sich die Bearbeitungsgebühr nach der allgemeinen Gebührensatzung der Hochschule.

§ 8 Zahlung von Gebühren

(1) Die Bezahlung der nach dieser Ordnung erhobenen Gebühren erfolgt per Überweisung an die Landesoberkasse.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist mit Verabschiedungsdatum gültig und setzt die vorhergehende Ordnung außer Kraft.

Ludwigsburg, den 17.03.2022

Prof. Dr. Wolfgang Ernst, Rektor